

## **Verordnungsentwurf für eine**

### **Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen- und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege**

#### **(Hygienefachkraft-Weiterbildungsverordnung – HygWBV)**

##### **Vom ...**

Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens vom 18. März 1994 (GVBl.I/94, Seite 62), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, Nummer 37) verordnet die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

##### **§ 1**

#### **Ziele der Weiterbildung**

Die Weiterbildung soll dazu qualifizieren, die Aufgaben von Hygienefachkräften gemäß § 6 Absatz 1 der Verordnung über die Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (Medizinhygieneverordnung) vom 6. Februar 2012 (GVBl.II/12, Nummer 8) in der jeweils geltenden Fassung umfassend wahrzunehmen.

##### **§ 2**

#### **Form, Dauer und Inhalt der Weiterbildung**

- (1) Die Weiterbildung wird in berufsbegleitenden Lehrgängen oder in Lehrgängen mit Vollzeitunterricht durchgeführt. Die Gestaltung der Weiterbildung in modularer Form ist möglich.
- (2) Die berufsbegleitende Weiterbildung dauert mindestens zwei Jahre; sie darf vier Jahre nicht überschreiten. In Vollzeitlehrgängen beträgt die Dauer der Weiterbildung zwölf Monate. Sofern die Weiterbildung in modularer Form durchgeführt wird, darf sie vier Jahre nicht überschreiten.
- (3) Die Weiterbildung umfasst berufsbegleitend und in Vollzeitform:
  1. 800 Stunden theoretischen Unterricht von je 45 Minuten Dauer gemäß Anlage 1 Teil A,
  2. 850 Stunden berufspraktischen Anteil von je 60 Minuten Dauer gemäß Anlage 1 Teil B,
  3. die Prüfungen.
- (4) Der theoretische Unterricht soll mit dem berufspraktischen Anteil inhaltlich und zeitlich abgestimmt sein. In den in der Anlage 1 Teil A aufgeführten Inhalten der Weiterbildung, sind Leistungsüberprüfungen durchzuführen. Die Weiterbildungs-

stätte hat über die Teilnahme am Unterricht und über die Ergebnisse der Leistungsüberprüfungen Nachweise zu führen.

(5) Der berufspraktische Anteil in den in der Anlage 1 Teil B genannten Praktika und Einsatzgebieten muss unter fachkundiger Anleitung erfolgen. Er wird durch Lehrkräfte der Weiterbildungsstätte begleitet. Die Leistungen in jedem praktischen Einsatzbereich sind von der für die Anleitung zuständigen Fachkraft schriftlich zu bewerten.

(6) Auf die Dauer der Weiterbildung werden Unterbrechungen gemäß § 6 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Weiterbildung und Fortbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens angerechnet.

(7) Die Leitung der Weiterbildungsstätte kann auf Antrag Abschnitte anderer Weiterbildungen auf die Dauer der Weiterbildung anrechnen, wenn sie den in Anlage 1 vorgeschriebenen Inhalten und Stundenzahlen im Wesentlichen entsprechen und das Erreichen des Weiterbildungszieles dadurch nicht gefährdet wird.

(8) Die Anrechnung anderer Weiterbildungen ist mindestens sechs Wochen vor Beginn der Weiterbildung bei der Leitung der Weiterbildungsstätte zu beantragen. Diese entscheidet nach Prüfung der Unterlagen über die anrechnungsfähigen Weiterbildungsabschnitte.

### § 3

#### **Weiterbildungsstätten**

(1) Die Weiterbildung wird an Weiterbildungsstätten durchgeführt, die für das Weiterbildungsgebiet Hygienefachkraft staatlich anerkannt sind.

(2) Eine Weiterbildungsstätte wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde für die Weiterbildung zur Hygienefachkraft staatlich anerkannt, wenn sie:

1. an ein Krankenhaus angegliedert ist oder mit einem geeigneten Krankenhaus zusammenarbeitet,
2. für den berufspraktischen Anteil gemäß Anlage 1 Teil B eine ausreichende Anzahl an Weiterbildungsplätzen mit Hygienefachkräften, die mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Hygienefachkraft und eine berufspädagogische Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung nachweisen,
3. auf der Grundlage der Teile A und B der Anlage 1 für den theoretischen Unterricht und für den berufspraktischen Anteil inhaltlich und zeitlich differenzierte Lehrpläne und Praktikumsprogramme vorlegt und

die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt.

(3) Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn der Träger der Weiterbildungsstätte die notwendige Zuverlässigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit für eine ordnungsgemäße Weiterbildung besitzt. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit liegt insbesondere vor, wenn:

1. ein Finanzplan vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Finanzierung hinreichend gesichert ist und
  2. eine Bescheinigung in Steuersachen belegt, dass keine Steuerrückstände bestehen, ein fristgerechtes Zahlungsverhalten vorliegt und die Steuererklärungs-pflichten erfüllt wurden.
- (4) Die Organisation der Weiterbildung obliegt der Leitung der Weiterbildungsstätte.
- (5) Die Teilnehmerzahl für eine Weiterbildung darf 25 Personen nicht überschreiten.
- (6) Vor Beginn der Weiterbildung ist den Bewerberinnen oder den Bewerbern eine persönliche Beratung anzubieten.
- (7) Mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist ein Vertrag für die Weiterbildung abzuschließen, in dem die Rechte und Pflichten der Weiterbildungsstätte und der Teilnehmerin oder des Teilnehmers oder des Trägers geregelt sind. Darüber hinaus sind die Vereinbarungen über Weiterbildungszeiten, Weiterbildungsunterbrechungen, Weiterbildungsabbruch und Kündigungen, Teilnahmegebühren und Zahlungsmodalitäten zu treffen.
- (8) Jede Veränderung der tatsächlichen Umstände ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Zulassung für das Weiterbildungsgebiet Hygienefachkraft wird widerrufen, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Zulassung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Weiterbildung qualitativ nicht den Voraussetzungen entspricht.
- (9) Erfüllt die Weiterbildungsstätte einzelne Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2, Absatz 5 oder den §§ 4 und 5 Absatz 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang, können auf Antrag bei der zuständigen Behörde in begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Ausnahmen zugelassen werden.

## § 4

### **Personelle Voraussetzungen**

- (1) Die Weiterbildungsstätte muss von einer Fachkraft hauptamtlich geleitet und einschlägig fachärztlich begleitet werden. Die Leitung der Weiterbildungsstätte muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
1. Nachweis über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege,
  2. Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene in der Pflege“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege“ oder Nachweis über die Berechtigung zum Führen einer entsprechenden Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern aufgrund gesetzlicher oder allgemein anerkannter Regelungen erworben worden ist,

3. Nachweis über Berufserfahrung im jeweiligen Berufsfeld als Hygienefachkraft,
4. Nachweis eines Masterabschlusses aufbauend auf einen Bachelorabschluss, der zur Lehre in Gesundheitsberufen befähigt oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses für die Lehre in Gesundheitsberufen und
5. Nachweis gemäß § 30 a Bundeszentralregistergesetz, dass die Lehrkraft sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Lehre ergibt.

(2) Die Leitung der Weiterbildungsstätte kann auch aus zwei geeigneten Personen bestehen, die gemeinsam die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllen.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss über fachlich und pädagogisch geeignete Lehrkräfte für die in der Anlage 1 Teil A genannten Weiterbildungsbereiche verfügen, davon mindestens:

1. eine fachweitergebildete Hygienefachkraft, die in einem Krankenhaus oder einer medizinischen Einrichtung tätig ist oder
2. eine Hygienebeauftragte in der Pflege oder ein Hygienebeauftragter in der Pflege gemäß § 9 Absatz 2 Medizinhygieneverordnung mit einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation für die Praxisanleitung und
3. eine nebenamtlich tätige Krankenhaushygienikerin oder ein nebenamtlich tätiger Krankenhaushygieniker gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 der Medizinhygieneverordnung.

(4) Für den berufspraktischen Anteil gemäß Anlage 1 Teil B muss eine ausreichende Anzahl Weiterbildungsplätze mit geeigneten Fachkräften für die Praxisanleitung nachgewiesen werden.

## § 5

### **Räumliche und Sächliche Voraussetzungen**

(1) Die Weiterbildungsstätte muss über geeignete Räume für die Weiterbildung verfügen. Dazu gehören ein Unterrichtsraum mit einer Grundfläche von mindestens 2 m<sup>2</sup> für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer zuzüglich 10 m<sup>2</sup> für die Lehrkraft, ein Raum für den Gruppenunterricht, ein Pausenraum sowie ausreichende sanitäre Einrichtungen. Die erforderlichen Lehr- und Lernmittel müssen vorhanden sein.

(2) Die Weiterbildungsstätte ist verpflichtet, die einschlägigen Anforderungen der Bau-, Brand-, Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie der Medizinprodukte-Betreiberverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 2002 (BGBl. S. 3396) in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten und entsprechende Nachweise vorzulegen.

**§ 6****Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Weiterbildung sind die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung.
- (2) Bei Unterbrechungen zwischen der erforderlichen Berufsausübung und der Weiterbildung gelten die Regelungen gemäß § 6 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über die Fortbildung und Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens.
- (3) Über die Zulassung zur Weiterbildung entscheidet die Leitung der Weiterbildungsstätte auf Antrag. Dem Antrag sind ein Identitätsnachweis und die Nachweise der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 beizufügen.

**§ 7****Prüfungsausschuss**

- (1) Die Weiterbildungsstätte richtet einen Prüfungsausschuss ein, der aus folgenden Mitgliedern besteht:
1. der Leitung der Weiterbildungsstätte als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. einer von der zuständigen Behörde beauftragten Person als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender,
  3. einer Lehrkraft mit fachlicher Qualifikation gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 3 und
  4. einer weiteren Lehrkraft, die in Hauptgebieten gemäß Anlage 1 Teil A unterrichtet hat.

Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, ist eine Vertretung zu bestellen.

- (2) Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist der zuständigen Behörde spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Prüfung anzuzeigen.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Prüfungstermine und Prüfungsorte. Sie oder er ist zuständig für die Zulassung zur Prüfung sowie für die Auswahl der Prüfungsaufgaben und der Hilfsmittel nach den Vorschlägen der Prüferinnen oder Prüfer. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung, sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf und verkündet die Prüfungsnoten.

**§ 8****Zulassung zur Prüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist acht Wochen vor Ende der Weiterbildung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege in beglaubigter Form,
2. Bescheinigungen über die Teilnahme am theoretischen Unterricht und am berufspraktischen Anteil nach dem Muster der Anlagen 2 und 3, gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung nach § 2 Absatz 7.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüfungstermine und die Zulassung sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen; eine Ablehnung ist zu begründen.

## § 9 Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Prüfungsteile können miteinander verbunden werden. Zwischen den einzelnen Prüfungsteilen muss mindestens ein prüfungsfreier Tag liegen. Die Prüfung darf frühestens vier Wochen vor Abschluss der Weiterbildung beginnen. Wird anstelle einer Aufsichtsarbeit eine Hausarbeit verlangt darf diese frühestens drei Monate vor Abschluss der Weiterbildung beginnen.

(2) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

## § 10 Schriftliche Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit. Die Fragen oder Themen sind aus den in der Anlage 1 Teil A genannten Bereichen zu wählen.

(2) In der Aufsichtsarbeit hat der Prüfling einzelne Fragen im Antwort-Auswahl-Verfahren oder frei formuliert zu beantworten oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln. Kombinationen sind möglich. Die Aufsichtsarbeit dauert 180 Minuten.

(3) Anstelle der Aufsichtsarbeit kann eine Hausarbeit zu einem praxisbezogenen Thema verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten zu fertigen ist. Der Umfang der Hausarbeit ist themenabhängig zu begrenzen. Der Prüfling hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit eigenständig angefertigt hat.

(4) Die Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Prüferinnen oder Prüfer festgelegt.

(5) Die schriftlichen Arbeiten sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Aus den Noten bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung.

## § 11

### **Mündliche Prüfung**

(1) Der mündliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in der Anlage 1 Teil A genannten Bereiche. Die Prüfungsinhalte sollen sich auf konkrete praktische Aufgaben beziehen.

(2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit soll für den einzelnen Prüfling insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer und im Benehmen mit ihnen bildet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note für den mündlichen Teil der Prüfung.

## § 12

### **Benotung**

Die Leistungen während der Weiterbildung und jede einzelne Prüfungsleistung werden wie folgt benotet:

1. „sehr gut“ (1), wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“ (2), wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“ (3), wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“ (4), wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“ (5), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
6. „ungenügend“ (6), wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

## § 13

### **Bestehen und Wiederholen der Prüfung**

(1) Aus den Ergebnissen der schriftlichen und mündlichen Prüfung wird die Gesamtnote der Prüfung ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder Prüfungsteil mindestens mit „ausreichend“ bewertet wird.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt über die bestandene Prüfung ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 und bescheinigt die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung.

(3) Über das Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, in dem die Prüfungsnoten anzugeben sind.

(4) Jeder Teil der Prüfung kann auf Antrag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

(5) Hat der Prüfling die Prüfung nicht bestanden, so darf er zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Weiterbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung beträgt mindestens drei und höchstens zwölf Monate. Ein Nachweis über die Erfüllung der Auflagen ist dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung beizufügen, der bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist.

## § 14

### **Rücktritt von der Prüfung, Prüfungsversäumnis**

(1) Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Rücktritt nur mit Genehmigung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zulässig. Der Prüfling hat die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Genehmigt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Rücktritt von der gesamten Prüfung oder von einem Prüfungsteil, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Wird der Rücktritt von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil nicht genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling einen Prüfungstermin versäumt oder die Aufsichtsarbeit oder die Hausarbeit nicht oder nicht fristgerecht abgibt oder die Prüfung unterbricht.

(3) Der Prüfling wird im Falle der Genehmigung des Rücktritts zum nächsten Prüfungstermin geladen.

## § 15

### **Täuschungsversuche, Ordnungsverstöße**

Versucht ein Prüfling, in einem Prüfungsteil zu täuschen, täuscht er oder verhält er sich grob ordnungswidrig, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung wegen Täuschung ist nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.



## § 16

### **Prüfungsniederschrift, Prüfungsunterlagen**

- (1) Über die Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist. Sie muss den Namen des Prüflings, die Prüfungsgebiete, die Prüfungstage und Prüfzeiten, besondere Vorkommnisse, die einzelnen Noten sowie die Gesamtnote enthalten.
- (2) Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren.
- (3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungs- oder Speicherungsfrist beginnt am Ende der Weiterbildung der betroffenen Teilnehmerin oder des betroffenen Teilnehmers.

## § 17

### **Weiterbildungsbezeichnung**

- (1) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung „Fachgesundheits- und Krankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene in der Pflege“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege“ erhält, wer die vorgeschriebene Weiterbildung abgeschlossen und die Prüfung bestanden hat.
- (2) Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geführt werden.
- (3) Die Berechtigung zum Führen der Weiterbildungsbezeichnung wird im Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte nach Maßgabe von § 7 Absatz 4 des Gesetzes über die Fortbildung und Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens bescheinigt.

## § 18

### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 1 dürfen für eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung betriebenen Weiterbildungsstätten ohne staatliche Anerkennung die Weiterbildung zur Hygienefachkraft durchführen. Für diese Übergangszeit kann von den Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 und §§ 4 und 5 abgesehen werden.
- (2) Eine vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnene Weiterbildung zur Hygienefachkraft an einer Weiterbildungsstätte ohne staatliche Anerkennung kann fortgeführt und abgeschlossen werden.
- (3) Weiterbildungen zur Hygienefachkraft, die im Land Brandenburg vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erfolgreich abgeschlossen oder begonnen wurden, sind als gleichwertig anzuerkennen, wenn diese auf Grund gesetzlicher Regelungen anderer Bundesländer oder auf der Grundlage von Richtlinien und Empfehlungen

entsprechender Fachgesellschaften durchgeführt wurden und mit dem für Gesundheit zuständigem Mitglied der Landesregierung abgestimmt sind. Erfüllt diese Weiterbildungsstätte ohne staatliche Anerkennung die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, gelten die Regelungen gemäß § 17.

(4) Weiterbildungsbezeichnungen, die in anderen Bundesländern auf Grund gesetzlicher oder allgemein anerkannter Regelungen der Weiterbildung zur Hygienefachkraft erworben worden sind, dürfen im Land Brandenburg gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Fortbildung und Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheitswesens geführt werden.

## § 19

### **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde für Entscheidungen gemäß §§ 3 und 7 ist das für Gesundheit zuständige Landesamt.

## § 20

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [\[Datum der Ausfertigung\]](#)

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit Frauen und Familie

[\[...\]](#)

**Anlage 1**

(§2 Absatz 3 Nummer 1 und 2)

**Teil A theoretischer Unterricht (800 Stunden)**

1. Grundlagen der Hygiene und Mikrobiologie 140 Stunden
  - a) Berufsfeldspezifische Grundlagen der:
    - aa) Mikrobiologie
    - bb) Infektiologie
    - cc) Bakteriologie
    - dd) Sonderformen (Mykoplasmen/Ricketien/Chlamydien)
    - ee) Mykologie
    - ff) Virologie
    - gg) Parasitologie
    - hh) Schädlinge und Lästlinge
    - ii) Immunologie
  
2. Grundlagen der Krankenhaushygiene 260 Stunden
  - a) Epidemiologie von Infektionen
  - b) Krankenhausinfektionen
  - c) Ausbruchmanagement
  - d) Untersuchungen:
    - aa) Untersuchungsmethoden, Medien (Gewinnung)
    - bb) Gewinnung, Lagerung und Transport von Untersuchungsmaterial
    - cc) krankenhauserne Dokumentation
    - dd) Information für das Labor
    - ee) Erregernachweis
    - ff) Befundauswertung
  - e) Isolierungsformen und Maßnahmen
    - aa) Infektionsschutzgesetz
    - bb) Meldepflicht

- cc) Isolierungsmaßnahmen
  - dd) Bauliche und funktionelle Anforderungen an die Isolierungseinheit
  - ee) Betrieblich- organisatorische Abläufe an die Isolierungseinheit
  - ff) Hygienemaßnahmen in der Isolierungseinheit
  - gg) Pharmakokinetik
  - f) Maßnahmen der Prävention:
    - aa) Methoden der Keimreduktion
    - bb) Verhütung der häufigsten nosokomialen Infektionen
    - cc) Eigenschutzmaßnahmen
    - dd) Sozialhygiene
  - g) Sterilisation und Lagerung
  - h) Sterilisationseinheiten
    - aa) Betrieblich- organisatorische Abläufe in der Sterilisationseinheit
    - bb) Aufbereitung von Medizinprodukten
    - cc) Validierung der Aufbereitungsprozesse
  - i) Erfassung und Dokumentation von nosokomialen Infektionen in Zusammenarbeit mit dem Hygieneteam
  - j) Erstellung von Infektionsstatistiken
  - k) Einfluss von Arzneimitteln auf den Körper
  - l) Entwicklung von Resistenzen
  - m) Methoden der Infektionsepidemiologie
  - n) Erfassung und Auswertung
  - o) Interne und externe Begehungen
3. Grundlagen der technischen Krankenhaushygiene und des Krankenhausbaus
- 140
- Stunden
- a) Allgemeine Anforderungen an die Krankenhaushygiene
    - aa) Berücksichtigung hygienischer und arbeitsablauffechnischer Anforderungen bei Baumaßnahmen im Gesundheitswesen
    - bb) Aufbereitung von Medizinprodukten

- cc) Zentrale und dezentrale Luftaufbereitung
  - dd) Medizinische Gase
  - ee) Ver- und Entsorgung
  - ff) Dosieranlagen
  - gg) Gerätetechnik
  - hh) Personalhygiene
  - ii) Händehygiene, Händewaschen, Händedesinfektion, Hautschutz
- b) Spezielle Anforderungen an die Krankenhaushygiene in verschiedenen Bereichen zum Beispiel:
- aa) Endoskopieeinheiten
  - bb) Dialyseeinheiten
  - cc) Anästhesieeinheiten
  - dd) Operationseinheiten
  - ee) Intensiveinheiten
  - ff) Einrichtungen der Geburtshilfe
  - gg) Einrichtungen der Neonatologie
  - hh) Küchen
  - ii) die Physikalische Therapie/Ergotherapie
  - jj) Wassertechnische Einrichtungen
  - kk) Zentrale und dezentrale Dosieranlagen
  - ll) Wäscherei, Bettenaufbereitung, Bettenzentrale
  - mm) Sterilisationsabteilung
4. Grundlagen der Krankenhausbetriebsorganisation 64 Stunden
- a) Arbeitssicherheit und Personalschutz
  - b) Hygienemanagement als Teil eines Qualitätsmanagements
  - c) EDV gestütztes empirisches Arbeiten
  - d) Betriebsorganisation
  - e) Grundlagen der Krankenhausbetriebslehre
  - f) Organisation der Hygiene

- g) Mitarbeit in interdisziplinären Kommissionen wie zum Beispiel Hygienekommission und Baukommission
5. Sozialwissenschaftliche Grundlagen und weitere berufsfeldbezogene Kenntnisse und Methodenkompetenzen  
160 Stunden
- a) Berufsfeldbezogenes Arbeiten mit Studien und externen Expertengremien
  - b) Hygienerelevante Statistiken führen und auswerten
  - c) Hygienerelevante Studien und Statistiken bewerten und auf die eigene Arbeit übertragen
  - d) Kontrolle der Umsetzung von Empfehlungen in der Pflegepraxis
  - e) Berufsfeldbezogene Kommunikation
  - f) Berufsfeldbezogene Gesprächsführung, Gesprächsgestaltung in unterschiedlichen Situationen
  - g) Beziehungen gestalten
  - h) Rollen und Rollenkonflikte
  - i) Konfliktbewältigung und Konfliktmanagement
  - j) Berufsfeldbezogene Informationsvermittlung, Anleitung, Moderation, Präsentation, Schulung und Beratung
  - k) Rhetorik
  - l) Grundlagen einschlägiger Rechtsgebiete
  - m) Geschichte der Hygiene/Leitbilder

## Teil B berufspraktischer Anteil der Weiterbildung (850 Stunden)

1. angeleitetes Einführungspraktikum bei einer Hygienefachkraft 160  
Stunden

In diesem Praktikum soll die Teilnehmerin / der Teilnehmer den Aufgabenbereich einer Hygienefachkraft kennenlernen und erste Einblicke in das Aufgabenspektrum einer Hygienefachkraft erhalten.

2. angeleitetes Praktikum bei einer Hygienefachkraft 160  
Stunden

In diesem Praktikum soll die Teilnehmerin / der Teilnehmer bei allen Arbeiten der Hygienefachkraft aktiv beteiligt werden.

3. angeleitetes Praktikum bei einer Hygienefachkraft 200  
Stunden

In diesem Praktikum soll die Teilnehmerin / der Teilnehmer alle Aufgaben einer Hygienefachkraft selbstständig unter fachkundiger Anleitung durchführen.

Bei den Praktika Nummer 1 bis 3 ist sicherzustellen, dass der Einsatz alle Abteilungen / Stationen / Bereiche eines Krankenhauses / einer stationären medizinischen Einrichtung umfasst, insbesondere:

n)

4. angeleitete Praktika in folgenden Einsatzbereichen:

bakteriologisches/mikrobiologisches Labor/Hygieneinstitut	40 Stunden
Intensiveinheit/Intensivstation	40 Stunden
Operationseinheit/ im Operationssaal	40 Stunden
Zentralsterilisation	40 Stunden
krankenhaustechnische Abteilung	40 Stunden
Dialyse- oder Endoskopieabteilung	40 Stunden

5. 90 Stunden zur freien Verteilung auf andere Abteilungen/Bereich/Stationen in einer stationären Einrichtung oder für ein Praktikum in einem Gesundheitsamt oder dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt.

**Anlage 2**  
(zu § 8 Absatz 1 Nummer 2)

**Bescheinigung über die Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht**

Frau/Herr .....

geboren am .....

in .....

hat in der Zeit vom ..... bis ..... am theoretischen und praktischen Unterricht der Weiterbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen- und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege mit Erfolg teilgenommen.

Die Weiterbildung wurde vom ..... bis .....

durch Fehlzeiten um ..... Stunden unterbrochen.

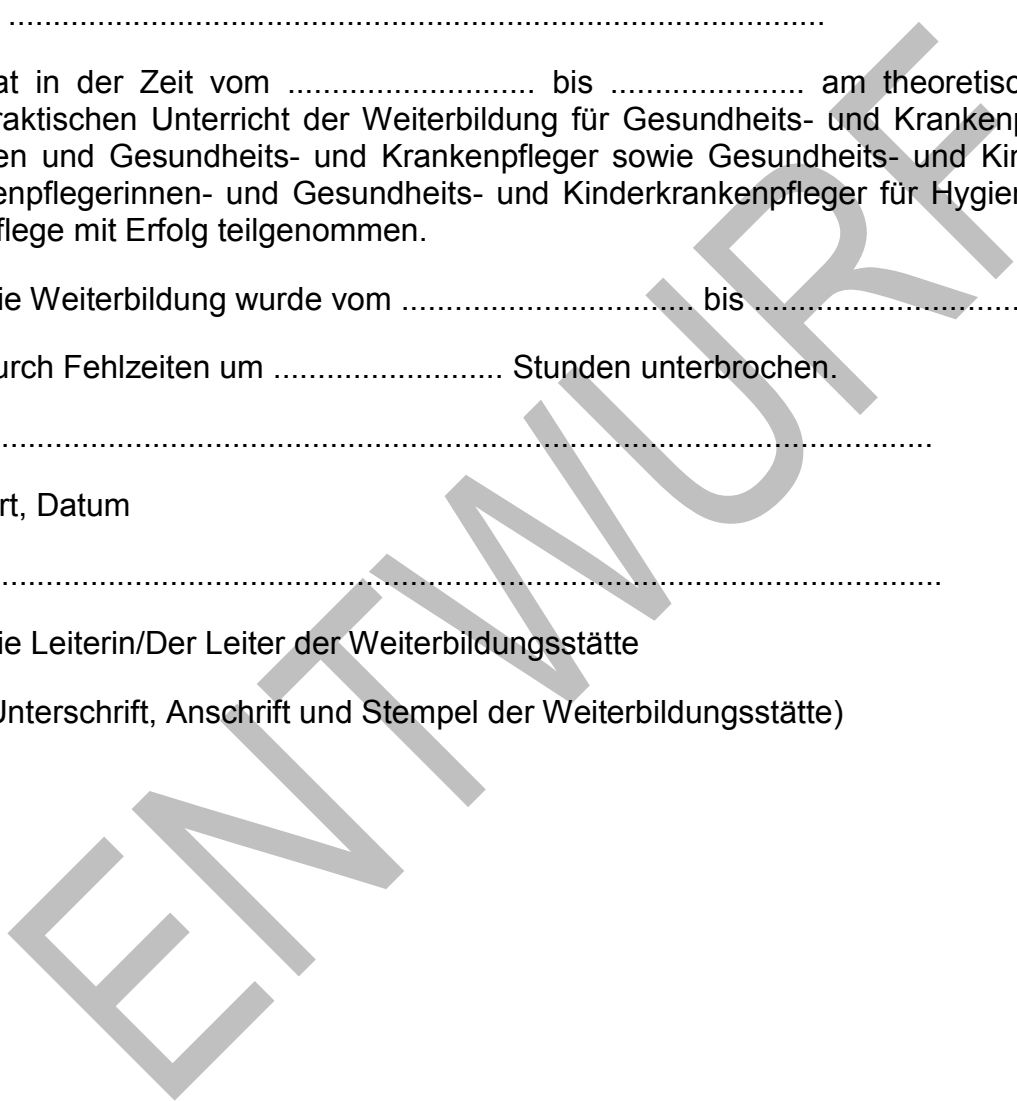
.....

Ort, Datum

.....

Die Leiterin/Der Leiter der Weiterbildungsstätte

(Unterschrift, Anschrift und Stempel der Weiterbildungsstätte)





**Anlage 3**  
(zu § 9 Absatz 1 Nummer 2)

**Bescheinigung über Teilnahme am berufspraktischen Anteil**

Frau/Herr .....

geboren am .....

in .....

hat in der Zeit vom ..... bis ..... in der  
Einrichtung (genaue Bezeichnung, Anschrift)

.....  
.....  
.....  
.....

den berufspraktischen Anteil Nummer ..... der Anlage 1 Teil B der Wei-  
terbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kran-  
kenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen- und Gesundheits-  
und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege von insgesamt  
..... Stunden abgeleistet.

Der berufspraktische Anteil der Weiterbildung wurde vom ..... bis  
..... durch Fehlzeiten um ..... Stunden unter-  
brochen.

.....

Ort, Datum

.....

Hygienefachkraft der Einrichtung

(Unterschrift)

**Anlage 4**  
(zu § 14 Absatz 2)

**Zeugnis**

Frau/Herr .....

geboren am .....

in .....

hat in der Zeit vom ..... bis ..... an der Weiterbildung für Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen- und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege an der staatlich anerkannten Weiterbildungsstätte (Bezeichnung, Anschrift)

.....

.....

teilgenommen.

Sie/Er hat am ..... die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Weiterbildungsstätte mit der Gesamtnote

..... bestanden und folgende Einzelnoten erreicht:

Schriftliche Prüfung: ..... Mündliche Prüfung:

.....

Frau/Herr ..... ist gemäß § 18 Absatz 1 und 2 der Hygienefachkraft-Weiterbildungsverordnung berechtigt, mit Wirkung vom heutigen Tage die Weiterbildungsbezeichnung

„Fachgesundheits- und Krankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Krankenpfleger für Hygiene in der Pflege“ oder „Fachgesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Fachgesundheits- und Kinderkrankenpfleger für Hygiene in der Pflege“

zu führen.

Die Weiterbildungsbezeichnung darf nur in Verbindung mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung geführt werden.

.....

Ort, Datum

.....

.....

Vorsitzende/Vorsitzender Prüfungsausschuss Leitung der Weiterbildungsstätte